

Landjugend

Statuten



Adresse

Landjugendsekretariat, c/o Schweizer Bauernverband 5201
Brugg AG – 056 462 52 07 – info@landjugend.ch

1	NAME, ZWECK UND SITZ	5
2	MITGLIEDSCHAFTEN	6
3	AUFNAHME, Austritt UND AUSSchluss.....	6
4	ORGANE.....	7
5	DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)	7
6	NATIONALER VORSTAND, PRÄSIDIUM UND BÜRO	10
7	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	11
8	LANDJUGENDSEKRETARIAT	12
9	NATIONALE ARBEITSAUSCHÜSSE	13
10	FINANZIERUNG.....	14
11	PROTOKOLL	14
12	ENTSCHÄDIGUNGEN	15
13	BUNDESINSTANZEN	15
14	STATUTENREVISION.....	15
15	AUFLÖSUNG DER SCHWEIZERISCHEN LANDJUGENDVEREINIGUNG.....	16
16	REGION.....	16
17	SchlussBESTIMMUNGEN	18



Ziele der Landjugend

Die Landjugend bietet jungen Menschen zwischen 14 und 30 Jahren verschiedenste Möglichkeiten für eine aktive, vielseitige Freizeitgestaltung. Kultur, Bildung, Sport und Geselligkeit sind Schwerpunkte des Programms. Das Wichtigste sind jedoch die Kontakte zwischen Jugendlichen mit den unterschiedlichsten Interessen und Berufen.

Die Landjugend ist ein Übungsfeld für junge Menschen, in welchem sie ihren Horizont erweitern, Gemeinschaft erleben, Selbstbestimmung erproben und Verantwortung übernehmen können.

1 NAME, ZWECK UND SITZ

1.1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung «Schweizerische Landjugendvereinigung, Association des jeunes ruraux suisses, Associazione della Gioventù rurale svizzera, Giuventedgna Svizra dal Pajais» (SLJV, AJRS, AGRS, GSDP) besteht ein politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Sitz der SLJV befindet sich am Standort des Landjugendsekretariats.

1.3 Ziele

Folgende Ziele strebt die SLJV in ihrer Tätigkeit an:

- Intensive Kontakte zwischen allen an der Landjugendarbeit interessierten und beteiligten Gruppen und Personen.
- Aus- und Weiterbildung der Landjugendmitglieder (z.B. Persönlichkeitsbildung, Motivation und Gruppenführung).
- Vernetzung und Information innerhalb der SLJV und nach aussen über die Aktivitäten der Landjugend.
- Aktive Beteiligung der Landjugend in der Vereinigung von volkstümlichem und modernem Leben.
- Aktive Teilnahme der Landjugend am Geschehen in der Welt.
- Schweizerischer Zusammenschluss aller Landjugendgruppen und Regionalvereinigungen, um so die Interessen der Landjugend zu vertreten, der Landjugendarbeit eine Kontinuität zu geben, das Zusammengehörigkeits- und das Selbstwertgefühl zu fördern.

2 MITGLIEDSCHAFTEN

Mitglieder der SLJV können sein:

2.1 Landjugendgruppen

Alle Landjugendgruppen der Schweiz.

2.2 Mitgliederorganisationen

Alle an der Landjugendarbeit interessierten nationalen oder kantonalen Organisationen und Institutionen.

2.3 Gönnermitglieder

Alle anderen juristischen oder natürlichen Personen, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten, um die Landjugendarbeit zu fördern.

3 AUFNAHME, AUSTRITT UND AUSSchluss

3.1 Aufnahme

Die Aufnahme als Landjugendgruppe oder Mitgliederorganisation in die SLJV erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den Nationalen Vorstand zu richten und dieser arbeitet einen Antrag an die Delegiertenversammlung aus. Bei einer Landjugendgruppe beinhaltet der Antrag die regionale Zuteilung. Die Aufnahme als Gönnermitglied in die SLJV erfolgt durch die Verpflichtung der jährlichen Zahlung des Beitrages.

3.2 Austritt

Der Austritt aus der SLJV erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Nationalen Vorstand. Sie muss mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung vorliegen.

3.3 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

4 ORGANE

Die Organe der SLJV sind:

- | | |
|----------|--|
| National | <ul style="list-style-type: none">▪ Die Delegiertenversammlung▪ Der Nationale Vorstand▪ Die Rechnungsprüfungskommission▪ Das Landjugendsekretariat▪ Die Nationalen Arbeitsausschüsse |
| Regional | <ul style="list-style-type: none">▪ Die Regionalversammlung▪ Der Regionale Vorstand▪ Die Rechnungsrevisoren |

5 DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

5.1 Ordentliche DV

Jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt, die vom Nationalen Vorstand einberufen wird. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Traktandenliste und dem beigelegten Jahresbericht, zu erfolgen.

5.2 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung erfolgt auf Verlangen des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Landjugendgruppen die Einberufung verlangt.

5.3 Anträge und Anliegen

Anträge und Anliegen, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens 6 Wochen vorher dem Landjugendsekretariat schriftlich einzureichen. Über mündliche Anträge (Sachgeschäfte), die an der Delegiertenversammlung gestellt werden, kann an der DV lediglich diskutiert werden, die Beschlussfassung hat an der folgenden Delegiertenversammlung zu erfolgen.

5.4 Traktanden

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Im Falle eines Co-Präsidiums: Wahl der Sitzungsleitung
- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll
- Jahresbericht des Nationalpräsidenten oder verantwortlichen Co-Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- Behandlung von Anträgen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen
 - a. des Nationalpräsidenten oder der Co-Präsidenten
 - b. der Regionalpräsidenten
 - c. die Mitglieder des nationalen Vorstandes
 - d. der Rechnungsprüfungskommission
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung des Budgets
- Verschiedenes

5.5 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist weiter zuständig für:

- Statutenänderungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beitritt zu anderen Organisationen
- Genehmigung des Reglements für den schweizerischen Landjugendwettbewerb
- Auflösung der Schweizerischen Landjugendvereinigung

5.6 Wahlen

Für Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung gelten folgende Grundsätze:

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der Anwesenden verlange eine schriftliche Stimmabgabe.
- Bei Wahlen und Abstimmungen braucht es für eine Annahme die Mehrheit der Anwesenden (absolutes Mehr).

- Wird das absolute Mehr nicht erreicht, erfolgt ein erneuter Durchgang. Ergibt auch der zweite Durchgang kein Ergebnis in der Form des absoluten Mehrs, wird ein dritter Durchgang durchgeführt, bei dem eine
- Annahme mit dem relativen Mehr erreicht wird.
- Bei Stimmgleichheit wird ein erneuter Abstimmungs- beziehungsweise Wahlgang durchgeführt. Ergibt auch der zweite Durchgang Stimmgleichheit, hat der Sitzungsleitende den Stichentscheid in Sachfragen. Bei Wahlen entscheidet das Los.

5.7 Anzahl Stimmen

- Landjugendgruppen mit 1 bis 100 Mitgliedern (bezahlte Mitgliederbeiträge bis Ende letztes Jahr) sind mit einer Stimme, Gruppen mit mehr als 100 Mitgliedern sind mit zwei Stimmen stimmberechtigt.
- Mitgliedorganisationen sind mit einer Stimme stimmberechtigt und haben kein Antragsrecht.
- Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der jeweils zugelassenen Organisation.
- Die Arbeitsausschüsse und das Landjugendsekretariat haben eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.
- Gönner haben eine beratende Stimme.

5.8 Kandidatenvorschläge

Kandidatenvorschläge für Neuwahlen in den Nationalen Vorstand müssen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Landjugendsekretariat schriftlich eingereicht werden. Sie müssen neben dem Lebenslauf des Kandidaten von einem Empfehlungsschreiben des betreffenden Regionalen Büros begleitet sein. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied einer Landjugendgruppe ist.

5.9 Tageskandidaten

Sofern zu wenig Kandidaten für die Vollbesetzung des Nationalen Vorstandes vorhanden sind, kann die Delegiertenversammlung Tageskandidaten aufstellen. Tageskandidaten, die nicht anwesend sind, können nicht gewählt werden.

6 NATIONALER VORSTAND, PRÄSIDIUM UND BÜRO

6.1 Nationaler Vorstand

Der Nationale Vorstand setzt sich aus 9 oder 11 Mitgliedern zusammen.

Jede Region ist mindestens mit dem Regionalpräsidenten und einem weiteren Mitglied vertreten.

6.2 Beschlussfassung

Der Nationale Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

6.3 Ausnahmen

Nationalpräsident und Vizepräsident oder die Co-Präsidenten entscheiden in dringenden Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Nationalen Vorstand.

6.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Einsetzen und Auflösen der Arbeitsausschüsse und Festlegen ihrer Aufgaben
- Festlegen der Aufgaben des Landjugendsekretariates und Mitsprache bei der Anstellung des Sekretariatspersonals
- Führen der Vereinsgeschäfte
- Vorbereiten der Delegiertenversammlung
- Festlegen des Tätigkeitsprogrammes
- Aufstellen des Budgets
- Vertreten der SLJV gegenüber Behörden und Organisationen
- Durchführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Beraten und unterstützen der Region und Gruppen auf deren Wunsch
- Überwachen der Tätigkeit der Organe
- Landjugendwettbewerb und Studienreise

Im Weiteren gilt das «Pflichtenheft für die Arbeit im Nationalen Vorstand der Schweizerischen Landjugendvereinigung».

6.5 Nationales Präsidium

Das Nationale Präsidium besteht entweder aus einem Nationalpräsidenten und einem Vizepräsidenten oder aber aus einem Co-Präsidium. Der Nationalpräsident führt den Vorsitz bei der Delegiertenversammlung, den Nationalen Vorstandssitzungen und den Nationalen Bürositzungen. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident den Vorsitz. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die tagenden Gremien den sitzungleitenden Co-Präsidenten.

6.6 Vorstandsmitglieder

Die übrigen Vorstandmitglieder stellen Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Beisitzer.

Die Verteilung der Ressorts wird innerhalb des Vorstandes selbst bestimmt.

6.7 Kompetenzen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium. Der Nationale Vorstand kann im Budget eine Kompetenzsumme aufnehmen.

6.8 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Wahlen können an jeder Delegiertenversammlung stattfinden.

7 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

7.1 Mitglieder

Die Nationale Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Jedes Jahr wird ein Mitglied ersetzt.

7.2 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassabestand und legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.

8 LANDJUGENDSEKRETARIAT

8.1 Sitz

Das Landjugendsekretariat ist nach Möglichkeit einer der Landjugend nahestehenden Institution anzuschliessen.

8.2 Anstellung und Finanzierung

Anstellung des Sekretariatspersonals und finanzielle Fragen werden zwischen der betreffenden Institution und der SLJV vertraglich geregelt.

8.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Landjugendsekretariates sind:

- Administration und Information innerhalb der Vereinigung
- Kursarbeit und Weiterbildung der Landjugendmitglieder
- Grundlagenarbeit auf dem Gebiet der Landjugend
- Animation der Landjugend zu sinnvoller, aktiver Freizeitgestaltung
- Beratung der Vorstands- und Landjugendmitglieder
- Druckfertige Gestaltung des Jahresberichtes und Delegierten Infos

8.4 Tätigkeit

Die Tätigkeit des Landjugendsekretariates richtet sich nach dem Tätigkeitsprogramm der Vereinigung und wird von der Institution genehmigt, der das Landjugendsekretariat angeschlossen ist. Diese Tätigkeit stützt sich ab auf das revidierte Landwirtschaftsgesetz von 1998 / Art.136.

8.5 Kompetenzsumme

Der Nationale Vorstand kann dem Sekretariat im Rahmen des Budgets eine Kompetenzsumme einräumen.

9 NATIONALE ARBEITSAUSCHÜSSE

9.1 Aufgaben

Die Arbeitsausschüsse (AG, PG, UG, OK) übernehmen spezifische Aufgaben zur Entlastung des Vorstandes.

9.2 Arbeitsgruppe AG

Eine Arbeitsgruppe ist ein Ausschuss zur Unterstützung bei einer dauerhaften Aufgabe. Sie wird vom Nationalen Vorstand gegründet und aufgelöst. Im Ausschuss ist mindestens ein Nationales Vorstandsmitglied. Ausschussmitglied kann jedes Landjugendmitglied werden.

9.3 Projektgruppe PG

Eine Projektgruppe ist ein Ausschuss zur Erledigung einer einmaligen Aufgabe. Sie wird vom Nationalen Vorstand mit einer klaren Zielvorgabe gegründet und nach erledigter Arbeit aufgelöst. Ausschussmitglied kann jedes Landjugendmitglied werden.

9.4 Untergruppe UG

Eine Untergruppe wird innerhalb des Nationalen Vorstandes zur Erledigung einer speziellen Aufgabe oder zur Unterstützung eines OKs gegründet. Nur Mitglieder des Nationalen Vorstandes können Mitglied werden.

9.5 Organisationskomitee OK

Für die regelmässig stattfindenden SLJV-Anlässe wird jeweils ein Organisationskomitee eingesetzt. Das Organisationskomitee unterbreitet dem Nationalen Vorstand ein Budget zur Genehmigung.

9.6 Vereinszeitschrift

Die Vereinszeitschrift wird von der AG Redaktionsteam und vom Landjugendsekretariat erarbeitet. Die Auflösung des Redaktionsteams erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

9.7 Kompetenzen

Die Arbeitsausschüsse verfügen grundsätzlich über keine finanziellen Kompetenzen. Der Vorstand kann jedoch im Rahmen des Budgets den Arbeitsausschüssen für genau definierte Anlässe finanzielle Kompetenzen erteilen. Spätestens drei Monate nach dem entsprechenden Anlass muss zuhanden des Nationalen Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission eine Abrechnung erstellt werden.

9.8 OK Tag der Landjugend an der OLMA

Das OK-Tag der Landjugend an der Olma organisiert den jährlich stattfindenden Tag der Landjugend an der Olma. Für den wiederkehrenden Anlass gewährt der Nationale Vorstand dem OK die Kompetenz, eine eigene Kasse zu führen mit der Verpflichtung, die finanziellen Mittel für die Durchführung des Anlasses selber zu beschaffen. Der Nationale Vorstand unterstützt das OK mit einem jährlichen Beitrag von CHF 500.00. Im Falle einer Auflösung des OK geht das gesamte Vermögen an die Schweizerische Landjugendvereinigung über. Um die Kommunikation zwischen dem Nationalen Vorstand und dem OK zu gewährleisten, nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz im OK. Bei den restlichen Sitzen regelt das OK die Nachfolge selbständig und ohne Wahlverfahren.

10 FINANZIERUNG

10.1 Beiträge

Ein Grossteil der finanziellen Aufwendungen der SLJV werden gedeckt durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge

10.2 Beitragshöhe

Der maximale Jahresbeitrag beträgt zehn Franken pro Gruppenmitglied. Der effektive Jahresbeitrag wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Gönner bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

10.3 Zuwendungen

Weitere Zuwendungen durch öffentliche Gelder sowie Überschüsse von SLJV-Anlässen.

11 PROTOKOLL

11.1 Protokollierung

Über die Verhandlungen und Sitzungen des Nationalen Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch das zuständige Organ zu genehmigen.

11.2 Unterschriften

Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist vom Präsidium und vom Verfasser, alle übrigen Protokolle vom Verfasser allein zu unterzeichnen.

11.3 Archivierung

Die Protokolle werden im Sekretariat aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

12 ENTSCHÄDIGUNGEN

12.1 Reisespesen

Nur das Nationale Präsidium, die Mitglieder des Nationalen Vorstandes, der Arbeitsausschüsse und der Rechnungsprüfungskommission beziehen Reisespesen gemäss Spesenreglement.

12.2 Sitzungsgeld

Es wird kein Sitzungsgeld entrichtet.

12.3 Andere Spesen

In besonderen Fällen ist der Nationale Vorstand befugt, andere Spesen gegen Vorweisung von Rechnungen zu entschädigen.

13 BUNDESINSTANZEN

13.1 Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Ebenfalls wird, falls gewünscht, die entsprechende Kontaktperson beim SBV zu allen Vorstandssitzungen und Anlässen des Nationalen Vorstandes eingeladen.

14 STATUTENREVISION

14.1 Beschlüsse

Beschlüsse über die Revision der Statuten erfordern zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung.

15 AUFLÖSUNG DER SCHWEIZERISCHEN LANDJUGENDVEREINIGUNG

15.1 Beschluss

Die Auflösung der Schweizerischen Landjugendvereinigung kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

15.2 Erforderliche Stimmen

Voraussetzung für die Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitgliedsorganisationen. Der Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller ausgeteilten Stimmzettel erfolgen.

15.3 Vermögen

Das Vermögen wird der Institution zur Verwaltung übergeben, bei der das Landjugendsekretariat gemäss Artikel 9.1. dieser Statuten angeschlossen ist, bis eine neue Vereinigung mit ähnlichen Zielen gegründet wird.

16 REGION

Ziele und Aufgaben siehe «Pflichtenheft - die Region»

16.1 Regionalversammlung (RV)

16.1.1 Ordentliche RV

Jährlich findet eine ordentliche Regionalversammlung statt, die vom Regionalen Vorstand einberufen wird. Die Einladung zur Regionalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Traktandenliste, zu erfolgen.

16.1.2 Ausserordentliche RV

Eine ausserordentliche Regionalversammlung erfolgt auf Verlangen des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Landjugendgruppen die Einberufung verlangt.

16.1.3 Anträge und Anliegen

Anträge und Anliegen, die an der Regionalversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens vier Wochen vorher dem Regionalpräsidenten schriftlich einzureichen. Über mündliche Anträge (Sachgeschäfte), die an der Regionalversammlung gestellt werden, kann an der RV lediglich diskutiert werden, die Beschlussfassung hat an der folgenden Regionalversammlung zu erfolgen.

16.1.4 Wahlen

Es wird jeweils offen abgestimmt oder gewählt, es sei denn, ein Fünftel der Stimmberechtigten verlange eine schriftliche Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident und bei Wahlen das Los.

Zuerst finden die Bestätigungswahlen der bisherigen Regionalen Büromitglieder statt. Der Präsident hat die Möglichkeit - sofern aus der Versammlung keine Einsprachen erhoben werden - die Bestätigungswahlen in globo durchzuführen. Bei Neuwahlen werden die Kandidaten in maximal drei Wahlgängen einzeln gewählt. Erreichen die Kandidaten im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.

16.1.5 Anzahl Stimmen

- Im Regionalen Büro ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- Landjugendgruppen sind mit zwei, und pro zwanzig Mitgliedern (bezahlte Mitgliederbeiträge bis Ende letztes Jahr) mit einer zusätzlichen Stimme stimmberechtigt.
- Ein Stimmrecht kann nur von einem Mitglied des jeweiligen Organs wahrgenommen werden.

16.1.6 Kandidatenvorschläge

Kandidaten für Neuwahlen werden an der Regionalversammlung mündlich vorgestellt und empfohlen. Büromitglied kann nur werden, wer Mitglied einer Landjugendgruppe ist.

16.2 Regionaler Vorstand

16.2.1 Mitglieder

Der Regionale Vorstand besteht aus dem Regionalen Büro und allen Gruppenpräsidenten der Region.

16.2.2 Regionalpräsident

Er wird an der jeweiligen Regionalversammlung vorgeschlagen. Der Regionalpräsident muss an der Delegiertenversammlung gewählt/bestätigt werden und ist anschliessend Mitglied des Nationalen Vorstandes. Er vertritt die Region im Nationalen Vorstand. Der Regionalpräsident führt den Vorsitz bei den Regionalen Bürositzungen, den Regionalen Sitzungen und der Regionalversammlung.

Bei Abwesenheit des Regionalpräsidenten übernimmt je eine Person des Nationalen Vorstandes und des Regionalen Büros das Co-Präsidium.

16.2.3 Regionales Büro

Das Regionale Büro besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Die Verteilung der Ressorts wird innerhalb des Büros selbst bestimmt.

16.2.4 Beschlussfassung

Der Regionale Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Regionalpräsident den Stichentscheid.

16.2.5 Ausnahmen

Der Regionalpräsident und der Vizepräsident entscheiden in dringenden Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

16.2.6 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Wahlen können an jeder Regionalversammlung stattfinden.

16.3 Revisoren

16.3.1 Mitglieder

Die Region hat zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

16.3.2 Aufgabe

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten werden an der Delegiertenversammlung vom 3. März 2024 in Neuheim ZG genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

17.2 Sprachform

Um die Statuten nicht aufzublähen und zu verkomplizieren, wurde jeweils nur die männliche Sprachform verwendet. Sinngemäss kann aber für jede gebrauchte männliche Sprachform die weibliche benutzt werden.

landjugend.ch